



Sorgen und finanzielle Belastungen machen besonders anfällig für Erkrankungen.
Es gibt viele Hilfsangebote!

Wenn Sie weitere Fragen haben, sprechen Sie mit Ihrer Krankenkasse! Wenden Sie sich an die nächste Niederlassung Ihrer Krankenkasse oder das Servicetelefon.

Oder wenden Sie sich mit Ihren Fragen an die **Unabhängige Patientenberatung Deutschland:**

UPD Beratungstelefon

08000 - 117722
 Mo. - Fr. 10 - 18 Uhr

Zahnärztliche Beratung der UPD

06221 - 5221811
 Mo. - Fr. 9.30 - 12 Uhr, Di. & Do.
 zusätzlich 14 - 15.30 Uhr

Bitte informieren Sie sich über mögliche Gebühren!

Hintergrundinformationen und weitere Angebote finden Sie auf unserer Internetseite: www.sozialvital.de

Soziale Beratungsstellen in Ihrer Nähe finden Sie unter: www.dajeb.de

Die Informationen aus dieser Broschüre beziehen sich auf den Rechtsstand von Januar 2013. Wir bitten Sie, sich noch einmal über die aktuelle Rechtslage bei den zuständigen Stellen zu informieren. Trotz einer Bearbeitung nach bestem Wissen und Gewissen erfolgen alle Angaben ohne Gewähr.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde nur die männliche Sprachform verwendet. Selbstverständlich sind immer alle Geschlechter gemeint.

KOSTENLOSE UND KOSTENPFLICHTIGE GESUNDHEITSLAISTUNGEN FÜR KINDER UND JUGENDLICHE



Die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen wird in Deutschland besonders gefördert. Deshalb gibt es viele kostenlose Maßnahmen für sie. Hier erfahren Sie, welche Leistungen Ihre Kinder als Familienversicherte in der Gesetzlichen Krankenversicherung kostenlos erhalten und wo eine Zuzahlung notwendig ist. **Nutzen Sie die Möglichkeiten für Ihr Kind!**

Diese Broschüre wurde erstellt von:

Forschungs- und Dokumentationsstelle für Verbraucherinsolvenz und Schuldnerberatung - Schuldnerfachberatungszentrum (SFZ) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
 Johann-Friedrich-von-Pfeiffer-Weg 7
 55128 Mainz



JOHANNES GUTENBERG UNIVERSITÄT MAINZ

in Kooperation mit dem Institut für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin der UNIVERSITÄTSMEDIZIN Mainz
 Obere Zahlbacher Str. 67
 55131 Mainz



Dies ist ein Partnerprojekt der Stadt der Wissenschaft 2011



Mainz – Stadt der Wissenschaft 2011
 Weitere Informationen erhalten Sie unter www.emz2.de.

Das Projekt wird gefördert durch die Stiftung Kunst, Kultur und Soziales der Sparda-Bank Südwest.



Ein weiteres Projekt im Kooperationsverbund finden Sie hier: www.finanziell-fit.de.

SCHWEIGEPFLICHT DES ARZTES

Kein Arzt darf ohne Ihre Einwilligung einem anderen Menschen sagen, was er von Ihnen erzählt bekommt oder was er über Sie oder Ihr Kind weiß. Er macht sich strafbar, wenn er Informationen über Sie, Ihr Kind oder Inhalte des Gesprächs weitergibt. **Alle Informationen sind beim Arzt besonders geschützt.** Sie können ihm **vertrauen** und mit ihm nicht nur über Ihre Gesundheit, sondern auch über das Privatleben, wie Familie, Beruf und mögliche finanzielle Sorgen reden.



TIPP:

Sprechen Sie mit Ihrem Arzt auch über finanzielle Sorgen, denn er kann dazu beitragen, dass Sie und Ihr Kind gut versorgt sind!

Teilen Sie auch Ihrem Zahnarzt finanzielle Probleme mit, damit er gemeinsam mit Ihnen eine kostengünstige Behandlung planen kann!

KOSTEN BEIM ARZT

KOSTENLOS: Auch für Kinder und Jugendliche sind Arztbesuche prinzipiell kostenlos.

MEDIKAMENTENZUZAHLUNG

KOSTENLOS: Medikamente und Verbandmittel, die vom Arzt **verschrieben** werden, müssen Kinder und Jugendliche **bis zum 18. Geburtstag** nicht bezahlen. Damit sind alle verschreibungspflichtigen Medikamente für sie kostenlos.

Nicht verschreibungspflichtige

Medikamente dürfen nur Kinder **bis zum 12. Geburtstag** und Jugendliche mit gestörter Entwicklung bis zum 18. Geburtstag vom Arzt verschrieben bekommen.

Zudem können Medikamente für so genannte **geringfügige Gesundheitsstörungen bis zum 18. Geburtstag** vom Arzt verschrieben werden. Dazu gehören Medikamente zur Behandlung von Erkältungen und Reisekrankheit, Mund- und Rachentherapeutika oder Abführmittel.

KOSTENPFLICHTIG: Für Kinder **ab 12 Jahren** müssen Medikamente, die nicht verschreibungspflichtig sind, in der Apotheke bezahlt werden.



TIPP:

Gehen Sie mit Ihrem Kind auch bei einfachen Beschwerden zum Arzt und fragen Sie nach, ob er passende Medikamente kostenlos verordnen kann!

HEIL- UND HILFSMITTEL

KOSTENLOS: Auch bei Heil- und Hilfsmitteln müssen Kinder **bis zum 18. Geburtstag** nichts dazu bezahlen.

Zu den Heilmitteln gehören auch **Krankengymnastik** und **Sprachtherapie** (z.B. bei Stottern oder Lispeln).

VORSORGEUNTERSUCHUNGEN

KOSTENLOS: Für Säuglinge und Kleinkinder werden die Vorsorgeuntersuchungen **U1 - U9** und die Jugenduntersuchung **J1** von Ihrer Krankenkasse bezahlt.

Kindern **bis 6 Jahren** stehen insgesamt drei kostenlose Vorsorgeuntersuchungen beim **Zahnarzt** zu, **danach** eine im halben Jahr. Zur Vorsorgeuntersuchung gehört auch eine Beratung zur Mundhygiene.



ACHTUNG:

Die außerdem empfohlenen Vorsorgeuntersuchungen **U10, U11 und J2** werden von vielen Krankenkassen nicht bezahlt oder erst nachträglich erstattet. Erkundigen Sie sich nach der Handhabung bei Ihrer Krankenkasse!

Wenn jemand nicht **regelmäßig** zu den kostenlosen Vorsorgeuntersuchungen geht, können ihm später **finanzielle Nachteile** entstehen! Beim **Zahnersatz** bezahlt die Krankenkasse mehr dazu, wenn Sie nachweisen können, dass Ihr Kind bei allen Vorsorgeuntersuchungen war!



TIPP:

Gehen Sie auf jeden Fall selbst und mit Ihrem Kind zu **allen** kostenlosen Vorsorgeuntersuchungen, um die Gesundheit langfristig zu erhalten!

Lassen Sie für sich und Ihr Kind alle Vorsorgeuntersuchungen beim **Zahnarzt** ins **Bonusheft** eintragen, das Sie dort kostenlos bekommen!

SCHUTZIMPFUNGEN

KOSTENLOS: Für Kinder und Jugendliche **bis zum 18. Geburtstag** werden die Impfungen gegen Hepatitis B, Diphtherie, Tetanus, Kinderlähmung, Keuchhusten, Masern, Mumps, Röteln, Windpocken und Grippeimpfung Typ B von allen Krankenkassen vollständig bezahlt.

BRILLEN

KOSTENLOS: Brillengläser werden für Kinder und Jugendliche **bis zum 18. Geburtstag** von der Krankenkasse bezahlt.

KOSTENPFLICHTIG: Die **Brillengestelle** müssen für Kinder und Jugendliche selbst bezahlt werden.

KIEFERORTHOPÄDE

KOSTENPFLICHTIG: Die Fehlstellung der Zähne wird vom Kieferorthopäden auf einer Skala von 1 bis 5 eingestuft. Wenn Ihr Kind nur eine **leichte Fehlstellung** hat (Stufe 1 oder 2), ist eine Behandlung medizinisch nicht notwendig. Sie wird dann nicht von der Krankenkasse bezahlt. Wenn Ihr Kind bereits vor Beginn der Behandlung **18 Jahre** alt ist, müssen Sie die Behandlung in jedem Fall selbst bezahlen. Zudem müssen Sie die Mehrkosten für Behandlungen, die über das Notwendige hinausgehen, selbst zahlen.



TIPP:

Wenn die Fehlstellung bei Ihrem Kind auf Stufe 2 eingeordnet wird, sollten Sie noch einen anderen Kieferorthopäden um seine Meinung bitten!

KOSTENLOS: Wenn Ihr Kind eine **starke Fehlstellung** der Zähne hat (Stufe 3, 4 oder 5), ist die Behandlung medizinisch notwendig. Sie wird von der Krankenkasse vollständig bezahlt, wenn Ihr Kind **bei Beginn der Behandlung noch nicht 18 Jahre** alt ist.

Der Kieferorthopäde stellt einen kostenlosen Heil- und Behandlungsplan auf, den Sie bei der Krankenkasse vor Beginn der Behandlung einreichen müssen.



ACHTUNG:

Auch wenn Ihre Krankenkasse die Kosten übernimmt, müssen Sie erst einen **Anteil von 20% der Kosten hinterlegen**. Das Geld bekommen Sie **zurück**, wenn die Behandlung erfolgreich beendet wird. Für zweite oder weitere Kinder, die eine Behandlung brauchen, hinterlegen Sie **10% der Kosten**.

Mehrkosten für kieferorthopädische Behandlungen, die über das Maß des Notwendigen hinausgehen, werden von den gesetzlichen Krankenkassen nicht übernommen, sondern müssen von Ihnen selbst getragen werden.



TIPP:

Sprechen Sie mit Ihrer Krankenkasse über die Finanzierung der Behandlung und die Hinterlegung des Anteils von 20%. Oft kann man eine Regelung finden, um die Finanzierung zu erleichtern! Wenn die Krankenkasse die Übernahme der Kosten generell **ablehnt**, obwohl eine Fehlstellung der Stufen 3, 4 oder 5 bescheinigt wurde, können Sie Widerspruch bei der Krankenkasse einlegen und gegebenenfalls vor Gericht klagen!

VERHÜTUNGSMITTEL

KOSTENLOS: Jugendliche und junge Erwachsene bis **zum 21. Geburtstag** bezahlen nicht für vom Arzt verordnete Verhütungsmittel.



ACHTUNG:

Ab 18 Jahren müssen sie trotzdem beim Einlösen des Rezepts die Medikamentenzahlung bezahlen!